

Wozu wird im Regionalbudget mit Zielvereinbarungen gearbeitet?

Die Zielvereinbarung ist eines der wichtigsten neuen Führungsinstrumente, das auch in der öffentlichen Verwaltung zunehmend Anwendung findet. Sie hat Vorteile gegenüber der „klassischen“ Vergabe von Fördermitteln, z.B.: auf der Basis von Richtlinien. Richtlinien zeichnen sich durch klare Vorgaben in Bezug auf den Fördergegenstand, Adressat und ggf. Förderhöhe aus und setzen den Zuwendungsempfängern damit enge Grenzen.

Zielvereinbarungen hingegen sind partnerschaftlich und einvernehmlich abgeschlossene Vereinbarungen über Ziele sowie über quantitative und qualitative Ergebnisse.

Sie sollen Klarheit und Transparenz schaffen und Basis für ein ergebnisorientiertes Handeln aller beteiligten Akteure bieten.

Grundlage für die Zielvereinbarungen im Rahmen des Regionalbudgets in Brandenburg sind die Merkblätter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF), in denen die Grundphilosophie der Förderung und die Rahmenbedingungen der Zielvereinbarungen dargestellt werden. Es wird auf die weitreichende Gestaltungs- und Umsetzungskompetenz der regional Verantwortlichen verwiesen, die auf einer vertrauensvollen Kooperation zwischen dem Arbeitsministerium und den Regionalverwaltungen aber auch mit und zwischen den weiteren regionalen Akteuren, wie den Trägern der Grundsicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Bildungs- und Beschäftigungsträgern, Wirtschafts- und Sozialverbänden sowie Unternehmen beruhen soll.

Die gemeinsame Formulierung und Festlegung von Zielen und Ergebnissen (ohne detaillierte Anweisungen und Vorgaben für die Durchführung) schaffen Freiräume für die Gestaltung des Umsetzungsprozesses und für den Einsatz von arbeitsmarktlichen Instrumenten, Methoden und finanziellen Ressourcen. Das Vergleichen von Zielen und tatsächlich erreichten Ergebnissen (Soll-Ist) lässt den aktuellen Realisierungsstand sofort erkennen und ermöglicht die objektive Bewertung der erzielten Ergebnisse. Ggf. sind daraus erforderliche Steuerungsmaßnahmen abzuleiten.

Zielvereinbarungen finden zwischen den Vertretern der Landkreise bzw. kreisfreien Städten und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie in Form von Gesprächen (Verhandlungen) statt. Es wird darauf geachtet, dass die vereinbarten Ziele bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

1. Messbarkeit: Die Erreichung der Ziele muss über Indikatoren messbar sein. Es wird eine Frist vereinbart, in der die Ziele erreicht werden sollen.
2. Beeinflussbarkeit durch Dritte: Wenn die Zielerreichung durch andere Akteure maßgeblich beeinflusst werden kann, dann ist entweder von diesem Ziel abzusehen oder es sind Verfahren, Vereinbarungen, Organisationsstrukturen zu schaffen, die geeignet sind, die anderen Akteure ebenfalls zur Erreichung dieser Ziele zu verpflichten.
3. Realisierbarkeit: Die Ziele müssen realistisch erfüllbar sein.
4. Eindeutigkeit: Interpretationsspielraum und Auslegungsmöglichkeiten müssen ausgeräumt werden. Sie verhindern eine objektive Bewertung der Zielerreichung und können zu inhaltlichem Dissens führen.

5. Angemessenheit: Die Anzahl der vereinbarten Ziele sollte nicht zu groß sein, da sonst die Transparenz verloren geht.